

Das Gesellschaftsregister für GbR`s

ab 01.01.2024

Mit dem „Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz“ (oder kurz MoPeG) wird ab dem 1. Januar 2024 ein neues Register, das Gesellschaftsregister, eingeführt. Analog zu Handels-, Partnerschafts- und Transparenzregister für Gesellschaftsformen wie z.B. GmbH, OHG, KG und Partnergesellschaft, soll dieses die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und ihre Gesellschafter erfassen. Durch diese tiefgreifende Reform des Personengesellschaftsrechts versucht der Gesetzgeber, dem Bedürfnis des modernen Wirtschaftslebens nach Sicherheit über wesentliche Umstände der Gesellschaft gerecht zu werden.

Wer darf – und wer muss?

Grundsätzlich besteht kein Eintragungszwang. Die Möglichkeit der Eintragung haben nur Außen-GbRs, also zum Beispiel Berufsausübungsgesellschaften, Kleingewerbebetriebe und sonst unternehmerisch tätige Gesellschaften, beispielsweise Immobiliengesellschaften. Aber auch ohne Eintragung bleibt die Rechtsfähigkeit bestehen, alle Rechte werden beibehalten.

Achtung: Handeln müssen vor allem Immo-GbRs, die als Eigentümer im Grundbuch stehen!

Für Außen-GbRs kann die Eintragung Bedingung für bestimmte Transaktionen sein. Dies betrifft vor allem die Immobilienbranche. Zur Voraussetzung und damit Eintragungspflicht ins Gesellschaftsregister kommt es künftig nämlich bei Eintragungen ins Grundbuch, z.B. nach Erwerb oder Änderung von Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Nur so kann eine GbR in Bezug auf ein Grundstück am Rechtsverkehr teilnehmen und handlungsfähig bleiben. Auch eine grundstückshaltende GbR, die bereits im Grundbuch steht, kann erst wieder über ihre Grundstücksrechte verfügen, nachdem sie im Gesellschaftsregister eingetragen wurde. Dies gilt auch für Ehegatten, denen zusammen ein Grundstück gehört, da auch Sie eine GbR sind.

Das Grundbuch führt künftig die eingetragene GbR als Eigentümerin auf, Gesellschafterwechsel in der GbR werden ausschließlich im Gesellschaftsregister vorgenommen.

Was wird eingetragen?

In enger Anlehnung an die Regelungen für bestehende Register, sind für die Eintragung in das Gesellschaftsregister u.a. die Angabe von Namen, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, sowie Namen und Wohnort/Sitz jedes Gesellschafters und deren Vertretungsbefugnis nötig. Handelt es sich bei einem Gesellschafter um eine Gesellschaft, so sind deren Handelsregisterdaten einzutragen. Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ist eventuell ein bestehender

Gesellschaftsvertrag anzupassen / zu ergänzen. Des Weiteren sind nachrichtlich alle Grundstücke aufzulisten, bei denen diese GbR bereits im Grundbuch eingetragen ist.

Nach der Eintragung muss der Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ getragen werden.

Weiterhin sind die eGbR`s zur Meldung Ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister verpflichtet. Gegebenenfalls sind also

Ihre nächsten Schritte

Alle GbR`s, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen besitzen, sollten sich rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit dem Gesellschaftsregister befassen und die Eintragung der GbR vorbereiten, um Ihre Handlungsfähigkeit nach dem Jahreswechsel sicherzustellen.

Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister muss von sämtlichen Gesellschaftern notariell beglaubigt beantragt werden. Es wird hier also ein Notar benötigt. Nehmen Sie also zeitnah Kontakt zu ihm auf, um die Details zu klären.

Da die Anmeldung zur Eintragung nach jetzigem Stand erst ab dem 01.01.2024 beantragt werden kann, ist damit zu rechnen, dass es zu Verzögerungen kommt. Ohne der Eintragung können auch andere Register nicht für Sie tätig werden (so kommt es etwa bei der Veräußerung einer Immobilie nicht so schnell wie üblich zur Eintragung ins Grundbuch). Prüfen Sie also bereits jetzt, ob ein Eintragungszwang für Sie besteht, und planen Sie anstehende Käufe und Verkäufe entsprechend, wenn möglich noch für das laufende Kalenderjahr.

Nach erfolgter Eintragung im Gesellschaftsregister muss dann noch die Eintragung im Transparenzregister veranlasst werden.